

innerhalb des Determinationskomplexes hinsichtlich der einzelnen Straftat eine wechselnde Funktion haben können. Das Gesetz geht davon aus, daß sie hinsichtlich der Bewertung der Tatschwere und damit für die Strafzumessung als einheitlichen Komplex, in dem sich die einzelnen Umstände wechselseitig bedingen und ergänzen, bedeutsam sind. Ursachen und Bedingungen können sowohl in strafmildernder als auch in straferschwerender Hinsicht Einfluß auf die Strafzumessung nehmen.

Wird z. B. die Entscheidung zur Tat bei einem jugendlichen oder jungen Täter durch Einstellungen und Haltungen mitbestimmt, die das Ergebnis einer Fehlerziehung sind, so können diese ggf. strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der jugendliche oder junge Täter noch nicht über die erforderlichen Voraussetzungen verfügte, um sich mit diesen Einflüssen auseinanderzusetzen, sie zu überwinden und sich eigene positive Verhaltensmaximen zu stellen. Mit zunehmendem Alter und zunehmender Reife wachsen jedoch normalerweise die Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit der Umwelt, so daß solche Täter dann besser in der Lage sind, ihr Leben wie jeder andere Bürger unseres Staates in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft zu gestalten. Unternimmt ein solcher Täter keine Anstrengungen, um anerzogene negative Einstellungen und Verhaltensweisen zu überwinden, sondern trägt er zu ihrer Verfestigung und Vertiefung bei, indem er sich mehr und mehr dem positiven Einfluß der Gesellschaft entzieht und sich in eine den gesellschaftlichen Anforderungen zutiefst widersprechende Lebenseinstellung und -haltung hineingleiten läßt (Asozialität, sittlich-soziale Verwahrlosung), die zur Grundlage für die Begehung der Straftat wird, so dürfte dies straferschwerend wirken.

Auch die die Straftat verursachenden und mitbestimmenden Wechselbeziehungen zwischen Täter und aktueller Situation zur Zeit der Tat können für die Strafzumessung bedeutsam sein. Während z. B. in den Fällen des unverschuldeten Affekts, ausgelöst durch Provokationen seitens des Geschädigten, in Situationen der Notwehrüberschreitung u. ä. diese Umstände schuld-mildernd zu berücksichtigen sind, können diese Wechselbeziehungen in anderen Fällen straferschwerend wirken. So kann z. B. das Ausnutzen einer zugespitzten politischen Situation zur Hetze gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik straferschwerend sein.

Im Rahmen des einheitlichen Determinationskomplexes können auch die Bedingungen entscheidenden Einfluß auf die Strafzumessung gewinnen, z. B. dann, wenn der Täter günstige Bedingungen für die Durchführung seiner Tat selbst schafft oder (z. B. als Leiter) pflichtwidrig das Fortbestehen solcher Bedingungen duldet bzw. sie nicht beseitigt. Auch die planmäßige Erkundung von Bedingungen, die die Tatbegehung erleichtern, und deren Ausnutzung wirkt straferschwerend.

Die Praxis der Rechtspflege kennt eine Reihe von Fällen, in denen begünstigende Umstände vorliegen, die vom Täter weder geschaffen noch planmäßig erkundet werden, die aber das Bewußtsein der Schädlichkeit der Handlung in den Hintergrund treten lassen und damit auf die Begehung der Handlung dominierenden Einfluß haben. So kann in Fällen, in denen grobe Mängel in der praktischen Organisation des gesellschaftlichen Lebens das strafbare Handeln ermöglichen und beim Täter die subjektive Vorstellung erwecken, mit seiner Handlung der Gesellschaft keinen bedeutenden Schaden zuzufügen, eine Berücksichtigung dieser Umstände zugunsten des Täters richtig sein (z. B. bei einem Bauarbeiter, der ungesichert im Freien liegende Materialien, die dem Verderb ausgesetzt sind, wegnimmt und für persönliche Zwecke nutzt).

3. Zusammenfassung in Verallgemeinerung der vorstehenden Darlegungen

3.1. Die in § 61 und in anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs genannten Strafzumessungskriterien lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen:

- Umstände, die die objektive Schädlichkeit der Handlung bestimmen (Art und Weise der Tatbegehung, Intensität, Folgen, Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit, Ursachen und Bedingungen, die in die objektive Schädlichkeit eingehen);
- Umstände, die den Grad der Schuld bestimmen (Ausmaß der Folgen, Einstellungen, Motive, Intensität des Täterwillens, Umstände der Persönlichkeit, Ursachen und Bedingungen, die in die Schuld eingehen usw.);
- Umstände, die Aufschluß über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. —

Zwischen den ersten beiden Hauptgruppen bestehen enge Wechselbeziehungen. Aus der objektiven Schädlichkeit ergeben sich Schlüsse für die Größe der Schuld (z. B. Planmäßigkeit und Intensität der Tatbegehung, Ausmaß der Folgen usw.); umgekehrt beeinflusst das Ausmaß der Schuld die objektive Schädlichkeit der Handlung (z. B. Intensität des Täterwillens). Objektive Umstände können dem Täter jedoch nur zugerechnet werden, wenn sie von seiner Schuld erfaßt sind.

Die ersten beiden Hauptgruppen (objektive Schädlichkeit und Schuld) bestimmen die Tatschwere, die ihrerseits die entscheidende Grundlage für die Strafzumessung bildet. Daneben sind für die Strafzumessung unter Berücksichtigung der Schwere der konkreten Tat Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich, die über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden, von Bedeutung (Arbeitsleistungen, gesellschaftliches Verhalten usw.).

3.2. Es hat sich jedoch zugleich gezeigt, daß im Hinblick auf den Einzelfall die Strafzumessungskriterien wechselnde Bedeutung haben. Es erscheint deshalb bedenklich, eine im voraus für alle Fälle geltende Rangfolge zu entwickeln, weil dies die Gefahr schematischer Arbeitsweise beinhaltet.

Notwendig ist es jedoch, auf das Verhältnis zwischen Schuld und objektiver Schädlichkeit einerseits und den Umständen der Persönlichkeit andererseits einzugehen, die über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig gesellschaftsgemäßigem Verhalten Auskunft geben. Es ist davon auszugehen, daß unter Berücksichtigung der Tatschwere diese Umstände der Persönlichkeit insbesondere in denjenigen Fällen an Bedeutung gewinnen, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug auf der Grundlage des verletzten Straftatbestandes in Betracht kommt (§30 StGB). Dagegen sind Persönlichkeitsumstände, die sich z. B. in guten Arbeitsleistungen ausdrücken, bei schweren Verbrechen (Mord, Staatsverbrechen usw.) grundsätzlich ohne Einfluß auf die Strafzumessung. Ausgehend von dem dialektischen Verhältnis, in dem die Strafzumessungskriterien zueinander stehen, kann es sich dabei nicht um absolute Grundsätze handeln. So kann ausnahmsweise die Täterpersönlichkeit auch bei einem schweren Verbrechen unter dem Gesichtspunkt von § 25 Ziff. 1, § 62 Abs. 2 StGB bestimmenden Einfluß auf die Strafzumessung haben.

4. Außergewöhnliche Strafmilderung (§ 62 StGB)

Die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit erfordert eine differenzierte Strafzumessung.